

# Beratungshaftung des Versicherers bei maklervermittelten Verträgen

Der Makler als Erfüllungsgehilfe des Versicherers? Eine bedenkliche Entscheidung des OLG Saarbrücken.

Jürgen Evers

Nach dem neuen VVG soll die Beratungspflicht des Versicherers zwar entfallen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Versicherungsmakler vermittelt wird. Dessen ungeachtet hat das OLG Saarbrücken<sup>1</sup> aber unlängst einen Versicherer zum Schadensersatz wegen unterlassener Beratung des Versicherungsnehmers (VN) bei einem maklervermittelten Geschäft verurteilt. Wie kann das sein?

In dem Streitfall hatte der ledige VN auf den Rat des Maklers eine Basisrentenversicherung beantragt. Als Bezugsberechtigte war im Antrag eine Person benannt, die die Lebensgefährtin des VN war. Der Versicherer hat den Versicherungsvertrag poliziert. Nachdem zehn Monatsbeiträge entrichtet waren, nahm der VN sowohl den Makler als auch den Versicherer auf Schadensersatz in Anspruch. Er warf dem Makler vor, ihm zur Kündigung seiner dem Steuerprivileg unterfallenden Kapitallebensversicherung und zum Abschluss der Basisrentenversicherung geraten zu haben. Makler und Versicherer gleichermaßen machte er zudem dafür verantwortlich, ihn nicht darüber aufgeklärt zu haben, dass er seine Lebensgefährtin nicht wirksam als Bezugsberechtigte für Rentenzahlungen nach seinem Tod einsetzen könne. Das Landgericht verurteilte beide Beklagte als Gesamtschuldner zum Schadensersatz in Höhe der gezahlten Beiträge. Die eingelegte Berufung blieb erfolglos.

## Wenn der Versicherer die Beratung unterlässt

In seinen Entscheidungsgründen führte der Senat zunächst aus, dass das Landgericht den Makler zutreffend wegen fehlerhafter Beratung nach § 63 Satz 1 VVG zum Schadensersatz verurteilt habe. Aber auch die Verurteilung des Versicherers ließ er unbeanstandet. Dieser sei wegen unterlassener Beratung nach den Vorschriften der §§ 241, 311, 280 BGB ebenso für die Rückzahlung der Beiträge haftbar. Grundsätzlich treffe ihn zwar bei einem maklervermittelten Vertrag nach § 6 Abs. 6 VVG keine Beratungspflicht. Dies gelte jedoch nicht für die Aufklärungspflicht nach Treu und Glauben. Müsse der Versicherer erkennen, dass der VN trotz Maklerberatung über den Vertragsinhalt irre, sei er nach

§ 242 BGB zur Richtigstellung gegenüber dem VN verpflichtet. Insoweit weiche die Rechtslage nach neuem VVG nicht von der früheren ab. Schon nach altem Recht sei eine Aufklärungspflicht angenommen worden, wenn der Versicherer habe erkennen müssen, dass der VN einer Belehrung bedürftig habe, weil er über einen für ihn wesentlichen Vertragspunkt irriige Vorstellungen gehabt habe. Dieser Grundsatz gelte weiter, und zwar auch bei einer Beratung durch Makler.

Erscheine nach der beantragten Tarifvariante der Einsatz des Bezugsberechtigten sinnlos, weil dieser in den nächsten 31 Jahren im Ablebensfall keine Todesfallabsicherung erhalten könne, müsse der Versicherer erkennen, dass der VN über den Inhalt der abgeschlossenen Rentenversicherung im Unklaren sei. Wegen des ledigen Familienstandes des VN hätte der Versicherer aus dem Geburtsdatum der bezugsberechtigten Person schließen können, dass es sich nur um seine aktuelle Lebensgefährtin handeln könne. Da jedoch alle Beiträge ersatzlos verfallen würden, wäre es sinnlos, die Lebensgefährtin als Bezugsberechtigte einzusetzen. Denn insoweit sei eine Leistungspflicht in den nächsten 31 Jahren ausgeschlossen. Deshalb müsse der Versicherer den VN ausdrücklich darauf hinweisen, dass die vom ihm bestimmte Bezugsberechtigung sinnlos sei.

Zur Aufklärungspflicht sei der Versicherer insbesondere dann verpflichtet, wenn das Antragsformular nicht nur ungeeignet sei, in ausreichendem Maße über die verschiedenen Versicherungsvarianten mit wesentlichen Unterschieden aufzuklären, sondern es im Gegenteil sogar Verwirrung stifte. Im Streitfall hätte der Versicherer ausdrücklich und gut sichtbar darauf hinweisen müssen, dass die eingesetzte Bezugsberechtigte nicht als Leistungsempfängerin in Betracht komme. Ebenso müsse er darauf hinweisen, dass das gesamte eingezahlte Kapital bei der gewählten Tarifvariante im Ablebensfall vor Rentenbeginn verfallende.

Habe der Versicherer den Schaden zu ersetzen, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung der Beratungspflicht entstehe, müsse er den VN so stellen, als hätte der VN den Rentenversicherungsvertrag nicht abgeschlossen. Deshalb seien dem VN die aufgewendeten Prämien zu ersetzen.

Ein Mitverschulden des VN sei nicht anzunehmen. Zwar sei von einem Versicherungsnehmer zu erwarten, dass er die ihm übersandten Vertragsunterlagen einschließlich der AVB lese. Seien diese jedoch ungeeignet, einen Irrtum zu beseitigen, könne dem VN nicht vorgeworfen werden, den Inhalt der abgeschlossenen Versicherung nicht zutreffend erfasst zu haben. Die Erkenntnismöglichkeiten des von ihm beauftragten Maklers müsse sich der VN nicht nach den Vorschriften der §§ 254 Abs. 2 Satz 2, 278 BGB zurechnen lassen. Denn als Schädiger sei der Versicherer für die Voraussetzungen des § 254 BGB darlegungs- und beweisbelastet. Nähere Umstände, aus denen folge, dass der Makler nicht Erfüllungsgehilfe des Versicherers gewesen sei, sondern im Lager des VN stehender Berater, habe der Versicherer nicht dargelegt.

## Wenn der Makler Aufgaben des Versicherers wahrnimmt

Der Makler sei dann Erfüllungsgehilfe des Versicherers, wenn er mit Wissen und Wollen des Versicherers die diesem typischerweise obliegenden Aufgaben übernehme. Sei dies der Fall, könne der Makler nicht gleichzeitig auch Erfüllungsgehilfe des VN sein.

Die Entscheidung begegnet im Hinblick auf die Verurteilung des Versicherers durchgreifenden Bedenken. § 6 Abs. 6 VVG verdrängt § 242 BGB als Spezialgesetz. Für Befragungs- und Beratungspflichten des Versicherers ist mit Blick auf die Pflichten des Maklers nach § 61 VVG kein Raum. Nach dem gesetzlichen Leitbild ist es nicht die Aufgabe des Versicherers, maklervermittelte Anträge auf Schlüssigkeit zu prüfen. Der Makler steht nach § 59 Abs. 3 VVG grundsätzlich im Lager des Versicherungsnehmers. Anhaltspunkte dafür, dass dies im Streitfall ausnahmsweise anders gewesen wäre, sind der Entscheidung nicht zu entnehmen.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

1 Urt. v. 4. 5. 2011 – 5 U 502/10 – VertR-LS – LV 1871 –